

Österreichische Blätter für

# GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

ÖB1

Herausgeber Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz  
und Urheberrecht

Redaktion und Schriftleitung Lothar Wiltschek, Gottfried Musger,  
Walter Holzer

März 2015

02

49 – 96

## Beitrag

### Fremdsprachige Beweisurkunden im Zivilverfahren

Andreas Sengstschmid ↻ 52

## Leitsätze

Nr 9 – 17 ↻ 61

OGH 18. 11. 2014, 4 Ob 177/14 d Gottfried Musger ↻ 62

## Bericht

### Markenrechtliche Rsp des OLG Wien als Rechtsmittelgericht gegen patentamtliche Entscheidungen

David Plasser ↻ 63

## Rechtsprechung

Guter Journalismus – Objektivitätsgebot bei  
vergleichender Werbung Clemens Appl ↻ 66

„Tripp Trapp“-Stuhl – Eintragungsfähigkeit einer Formmarke  
Lothar Wiltschek ↻ 71

Fair-Play-Regeln – Nichtbelieferung von Sporthändlern  
Viktoria Robertson ↻ 75

klimateutral II – Qualifikation der Klagebefugnis  
von Mitbewerbern im IPR Martina Melcher ↻ 83

Fußballerfotos – Voraussetzungen für eine Unterlassungsklage  
gegen Hostprovider Elisabeth Staudegger ↻ 88

Pez Hejduk – Internationale Zuständigkeit bei  
Urheberrechtsverletzungen im Internet Gottfried Musger ↻ 92

## ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

64. Jahrgang 2015

**Medieninhaber:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1014 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

**Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).  
**Geschäftsleitung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

**Herausgeber:** Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Schwarzenbergplatz 14, 1040 Wien, www.oev.or.at

**Redaktion:** Dr. Gottfried Musger, Hofrat des OGH; Dipl.-Ing. Walter Holzer; RA Mag. Dr. Lothar Wiltschek.

**Schriftleitung:** RA Mag. Dr. Lothar Wiltschek. Assistenz: Dr. Charlotte Radaszkiewicz.

**Wissenschaftlicher Beirat:** o. Univ.-Prof. Dr. J. Aicher, Wien; o. Univ.-Prof. DDr. W. Barfuß, Präsident Austrian Standard Institute, Wien; Univ.-Prof. Dr. C. Baudenbacher, Präsident des EFTA-Gerichtshofs, Universität St. Gallen; Hon.-Prof. DDr. R. Dittich, Sekt.-Chef im BMJ i.R.; Univ.-Prof. Dr. H. Krejci, Wien; Hon.-Prof. Dr. G. Kucsko, RA, Wien; Univ.-Prof. DDr. H. Wünsch, Graz.

**Verlagsredaktion:** Mag. Elisabeth Maier,  
E-Mail: elisabeth.maier@manz.at

**Druck:** Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.

**Verlags- und Herstellungsort:** Wien.

**Grundlegende Richtung:** Laufende Information über die Rechtsprechung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts sowie die Veröffentlichung einschlägiger Fachartikel und Buchbesprechungen.

**Zitiervorschlag:** ÖBI 2015/Nummer.

**Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

**Bezugsbedingungen:** Die ÖBI erscheinen 6x jährlich (2x jährlich mit der Beilage „ipCompetence“). Der Bezugspreis 2015 beträgt € 275,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 55,-. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

**Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adresse:** RA Mag. Dr. Lothar Wiltschek, Rotenturmstraße 16–18, 1010 Wien, E-Mail: wiltschek@wip.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter [www.manz.at/formatvorlagen](http://www.manz.at/formatvorlagen)) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

**Urheberrechte:** Mit der Einreichung seines Manuskripts räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gem § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs. Dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet.

**Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

**Grafisches Konzept:** Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

**Covergestaltung:** bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Impressum abrufbar unter [www.manz.at/impressum](http://www.manz.at/impressum)



# Österreichs lokale Kammer

ÖBI 2015/12

Der Kampf um eine lokale Kammer in Österreich dürfte nun gewonnen sein:

Am 20. 1. 2015 hat der Ministerrat die Schaffung einer lokalen Kammer in Österreich auf der Grundlage des ÜbK über ein Einheitliches Patentgericht zustimmend zur Kenntnis genommen.

Wenn man den Vortrag des BMVIT an den Ministerrat liest, fragt man sich, warum für diese Selbstverständlichkeit (für alle am Gewerblichen Rechtsschutz in Österreich Interessierten) so lange diskutiert werden musste:

„Eine Errichtung einer lokalen Kammer in Österreich [...] brächte als wichtigsten Vorteil mit sich, dass österreichische Beklagte ihr Recht im eigenen Land und in der grundsätzlichen Verfahrenssprache Deutsch verteidigen könnten und nicht ins Ausland reisen müssten, was zusätzliche Kosten mit sich bringen würde (vor allem Kosten eines ausländischen Vertreters, Übersetzungskosten in die Verfahrenssprache, Reisekosten etc). Außerdem würde eine Errichtung einer lokalen Kammer in Österreich zur Stärkung des Innovationsstandortes Österreich sowie zum Erhalt von Arbeitsplätzen sowie hochqualifizierter heimischer Rechtsdienstleistungen und des damit verbundenen Know-how beitragen. [...]

Eine Kosten-Nutzenabwägung der Sachlage sprach eindeutig für die Etablierung einer lokalen Kammer in Österreich, zumal deren Einrichtung zudem in den Räumlichkeiten des Österreichischen Patentamts erfolgen würde. Durch die hierbei mögliche Nutzung der bestehenden Infrastruktur könnten auch personelle und sachliche Synergien und Ressourcen gewonnen werden.“

Bemerkenswert sind die Kosten, die lange Zeit als Argument gegen die Schaffung einer lokalen Kammer herangezogen wurden. Sie betragen nach der Schätzung des BMVIT € 19.297,62 pro Jahr. Die Gebühren für ein einziges Patentverfahren betragen bei einem Streitwert von € 300.000,- derzeit für drei Instanzen € 30.796,-, wozu noch die Gebühren eines allfälligen Provisorialverfahrens kommen.

Jedenfalls darf sich der Wirtschaftsstandort Österreich freuen.

Übrigens: Österreich hat das Patentgerichtsübereinkommen im Juli 2013 als erster Mitgliedstaat ratifiziert. In den letzten eineinhalb Jahren kamen fünf weitere Mitgliedstaaten hinzu. Jetzt fehlen nur noch knapp 20 Mitgliedstaaten.

Lothar Wiltschek

→ Editorial ..... 49  
**Österreichs lokale Kammer**  
*Von Lothar Wiltschek*

## Beitrag

→ Fremdsprachige Beweisurkunden im Zivilverfahren ..... 52  
 Gerichtssprache ist Deutsch. Im internationalen Geschäftsleben erstellte Urkunden sind jedoch oft in einer anderen Sprache verfasst. Der Beitrag untersucht, ob bei Vorlage fremdsprachiger Beweisurkunden immer eine Übersetzung erforderlich ist, wer dafür zu sorgen hat und welche Folgen dabei unterlaufene Fehler nach sich ziehen.  
*Von Andreas Sengstschmid*

## ÖBL-Leitsätze

→ ÖBL-Leitsätze 2015/9–17 ..... 61  
 OGH 18. 11. 2014, 4 Ob 177/14 d ..... 62  
*Mit Anmerkung von Gottfried Musger*

## Bericht

→ Überblick über die markenrechtliche Rsp des OLG Wien als Rechtsmittelgericht gegen patentamtliche Entscheidungen ..... 63  
*Von David Plasser*

## Rechtsprechung

→ Guter Journalismus – Zum Objektivitätsgebot bei vergleichender Werbung ... 66  
 OGH 16. 12. 2014, 4 Ob 209/14 k  
*Mit Anmerkung von Clemens Appl*

→ „Tripp Trapp“-Stuhl – Zur Eintragungsfähigkeit einer Formmarke ..... 71  
 EuGH 18. 9. 2014, C-205/13, *Hauck GmbH & Co KG/Stokke A/S, Stokke Nederland BV, Peter Opsvik, Peter Opsvik A/S*  
*Mit Anmerkung von Lothar Wiltschek*

→ Fair-Play-Regeln – Zur Nichtbelieferung von Sporthändlern ..... 75  
 OGH als KOG 26. 6. 2014, 16 Ok 12/13  
*Mit Anmerkung von Viktoria Robertson*

→ klimaneutral II – Zur Qualifikation der Klagebefugnis von Mitbewerbern im IPR .... 83  
 OGH 18. 11. 2014, 4 Ob 147/14 t  
*Mit Anmerkung von Martina Melcher*

→ Fußballerfotos – Zu den Voraussetzungen für eine Unterlassungsklage gegen Hostprovider . . . . .	88
<b>OGH 21. 10. 2014, 4 Ob 140/14p</b> <i>Mit Anmerkung von Elisabeth Staudegger</i>	
→ Pez Hejduk – Zur internationalen Zuständigkeit bei Urheberrechtsverletzungen im Internet . . . . .	92
<b>EuGH 22. 1. 2015, C-441/13, Pez Hejduk/EnergieAgentur.NRW GmbH</b> <i>Mit Anmerkung von Gottfried Musger</i>	

## Standards

→ Impressum . . . . .	49
→ Buchbesprechungen . . . . .	96
→ Zeitschriftenübersicht . . . . .	96



## Die Essenz aus 800 EuGH-Entscheidungen

3. Auflage 2015. XVI, 258 Seiten.  
Br. EUR 58,-  
ISBN 978-3-214-02749-0

B. Schima

### Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH 3. Auflage

**Was die 3. Auflage bringt:**

- Änderungen durch den Vertrag von Lissabon
- Neufassung der Verfahrensordnung
- Einführung eines Eilvorlageverfahrens vor dem EuGH
- Viele wesentliche neue Entscheidungen des EuGH, insb zur Zulässigkeit von Vorlagen
- Wichtige Entwicklungen im nationalen Recht, etwa die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich oder die neuere Rsp des deutschen BVerfG zur Verletzung der Vorlagepflicht

Mit **zweierlei Entscheidungsregistern** und einem Muster für die Abfassung einer Vorlageentscheidung!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

**MANZ**